

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 29. Oktober 2019 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 21:20 Uhr)

im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender:	Bürgermeister Bußhardt
Zahl der anwesenden Mitglieder:	11 (Normalzahl 13 Mitglieder)
Namen der nicht Anwesenden Mitglieder:	Gemeinderäte Hildwein und Schappacher
Schriftführer:	Hauptamtsleiter Leonhardt
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Herr Dorer, Stadtplaner (zu TOP 2) Frau Zimmermann, Ingenieurbüro Zink (zu TOP 3) Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 18. Oktober 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 24. Oktober 2019 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Bebauungsplan „Unterwald“
 - Vorstellung des überarbeiteten Planentwurfs
 - Billigung des Planentwurfs
 - Auslegungsbeschluss
3. Gewässerentwicklungspläne für den Dorfbach, Aubach und Auenbach
 - Bericht über den Sachstand und Vorstellung des Entwurfs
4. Erschließung Neubaugebiet „Kleb II“
 - Vergabe der Arbeiten zur Verdolung des Entwässerungsgrabens und zur Herstellung der Oberfläche
5. Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg
 - Rückübertragung der Aufgabe „Gutachterausschuss“ an die Gemeinden
 - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung an den Landkreis Emmendingen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
6. Antrag der Guggenmusik KoMaSex e.V. auf Überlassung der Halle für ein Guggenmusiktreffen
7. Haushalt 2020
 - Beratung des Schuletats
8. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
 - Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 1 bis 3) mit 24 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 24 Stellplätzen, Flst.Nr. 5669/1, Im Kleb, Malterdingen
 - Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 4 bis 6) mit 22 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen, Flst.Nr. 5669/2, Im Kleb, Malterdingen
 - Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (Häuser 7 und 8) mit 12 Wohnungen, Flst.Nr. 5669/3, Im Kleb, Malterdingen
9. Naturnahe Begrünung gemeindlicher Flächen
 - Antrag der CDU Malterdingen

10. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17. September und 8. Oktober 2019
11. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
12. Bekanntgaben, Verschiedenes
13. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Bebauungsplan „Unterwald“

- **Vorstellung des überarbeiteten Planentwurfs**
- **Billigung des Planentwurfs**
- **Auslegungsbeschluss**

Gemeinderat Mundingen ist als Geschäftsführer und Mitinhaber einer im Planbereich liegenden Firma zu diesem Tagesordnungspunkt befangen. Er nimmt während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörerraum Platz.

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung die Entwürfe des Zeichnerischen Teils mit örtlichen Bauvorschriften, des Textteils (Satzung, schriftliche Festsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften), den Übersichtsplan sowie die Hinweise für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten erhalten.

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Stadtplaner Dorer vom beauftragten Büro Allgayer an der Sitzung teil. Er erläutert den Sachverhalt. Hierzu wird auch auf den Ausdruck seiner Präsentation verwiesen, der dem Protokoll angefügt ist.

Am 11. April 2017 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterwald“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Bebauungsplan Unterwald soll den 2012 in Kraft getretenen bestehenden Bebauungsplan „Industrie- und Mischgebiet Unterwald“ ersetzen.

Anlass der Bebauungsplanaufstellung ist die Schließung der Firma Ferromatik Milacron, welche im Planungsgebiet flächenmäßig den größten Teil einnimmt. Bei den bestehenden Festsetzungen, u.a. Industriegebiet nach § 9 BauNVO mit einem großen Baufenster, wäre eine Nutzungsentwicklung möglich, welche den heutigen Planungszielen der Gemeinde widersprechen würden. Um eine solche Fehlentwicklung zu vermeiden, wird der Bebauungsplan „Unterwald“ neu aufgestellt. Die Art der baulichen Nutzung wird für das Betriebsgelände der Firma Ferromatik Milacron von Industriegebiet nach § 9 Abs. 1 BauNVO in Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO umgewandelt. Für das Betriebsgelände wird unter Berücksichtigung der bestehenden inneren Erschließung eine neue Erschließung geplant, die eine Unterteilung in kleinere und größere Baugrundstücke ermöglicht. Die Nutzungen Mischgebiet und Industriegebiet für das Grundstück des bestehenden Betonwerkes werden beibehalten.

Nachdem der Zeitpunkt der endgültigen Firmenschließung feststand, wurden im Juli/August 2018 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Gemeinderatssitzung am 16.07.2019 wurden die eingegangenen Anregungen der Behörden behandelt und abgewogen. Eine wesentliche Stel-

lungnahme war der Hinweis, dass das Baugebiet verkehrsmäßig nicht direkt an die nördlich angrenzende Landesstraße L 113 angeschlossen werden kann, weil es sich hierbei um einen „Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften“ handelt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß der Abwägung der Stellennahmen überarbeitet. Aufgrund der Herausnahme des Anschlusses an die L 113 wird der Geltungsbereich im Norden geändert und auf die nördlichen Grenzen der Baugrundstücke zurückgenommen (Abgrenzung wie im bestehenden Bebauungsplan „Industrie- und Mischgebiet Unterwald“).

In der Gemeinderatssitzung am 29. Oktober 2019 wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf zu billigen sowie die neue Abgrenzung des Bebauungsplanes und die Durchführungen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Die Offenlage des Bebauungsplanes und die Beteiligungen der Behörden können nach erfolgter Beschlussfassung noch vor Weihnachten 2019 durchgeführt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

- Die Abgrenzung des Planbereichs für den Bebauungsplan „Unterwald“ wird entsprechend dem vorliegenden Übersichtsplan vom 29. Oktober 2019 geändert und der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Unterwald“ entsprechend neu gefasst.
- Der Entwurf des Bebauungsplans „Unterwald“ in der Fassung vom 29. Oktober 2019 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29. Oktober 2019 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§ 4 a Abs. 4 BauGB).

3. Gewässerentwicklungspläne für den Dorfbach, Aubach und Auenbach

– Bericht über den Sachstand und Vorstellung des Entwurfs

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Planerin Zimmermann, Zink Ingenieure, an der Sitzung teil. Sie stellt das Ergebnis der Bestandsaufnahme und der Bewertung vor. Außerdem erläutert sie mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation. Hierzu wird auf den Ausdruck ihrer Präsentation verwiesen, die dem Protokoll angefügt ist.

Gemeinderat Hirzel fragt, ob etwas zwingend umgesetzt werden muss bzw. was umgesetzt werden kann. Außerdem fragt er nach den Kosten.

Frau Zimmermann erklärt, dass zwar nichts zeitnah umgesetzt werden müsse, dies jedoch sinnvoll wäre.

Gemeinderat Mundinger fragt, ob die Landwirte über die neuen Bestimmungen des Wassergesetzes bezüglich der einzuhaltenden Gewässerrandstreifen informiert seien.

Bürgermeister Bußhardt geht davon aus. Im Einzelfall würden diese bei Nichtbeachtung angeschrieben.

Auf die Frage von Gemeinderat Hügler, ob man die Gewässerrandstreifen als Blumenwiese anlegen könnte, antwortet Frau Zimmermann, dass dies nicht dem Leitbild eines typischen Gewässerlaufs entspreche. Es käme eher eine Flachlandmähwiese in Betracht.

Die Frage von Gemeinderat Hirzel nach bereits angestellten Überlegungen seitens der Verwaltung zur weiteren Umsetzen verneint Bürgermeister Bußhardt. Bis jetzt seien keine konkreten Maßnahmen geplant. Eventuell könnten einzelne landwirtschaftliche Grundstücke erworben werden.

Rechnungsamtsleiter Schuler berichtet, dass einige Grundstücke entlang des Auenbaches der Gemeinde bereits gehören. Diese würden schon seit Jahren entsprechend gepflegt.

Gemeinderat Pfister schlägt vor, einen Maßnahmenplan zu erstellen, Prioritäten festzulegen und die Kosten zu berechnen, um dann Mittel in den Haushalt aufnehmen zu können.

Die Verwaltung werde, Bürgermeister Bußhardt, zusammen mit dem Ingenieurbüro einzelne Maßnahmen ausarbeiten und diese dann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorstellen.

4. Erschließung Neubaugebiet „Kleb II“

– Vergabe der Arbeiten zur Verdolung des Entwässerungsgrabens und zur Herstellung der Oberfläche

Bei dem Verkauf der Grundstücke für das Baugebiet „Kleb II“ hat sich die Gemeinde verpflichtet, den bisher über das Grundstück führenden offenen Entwässerungsgraben zu verdolen. Hierzu hat das Ingenieurbüro Zink eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Insgesamt wurden neun Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Bis zum Abgabetermin gingen acht Angebote ein. Die Angebotssummen belaufen sich zwischen 60.975, 80 EUR und 98.245,07 EUR. Die Gemeinderäte haben mit der Einladung einen Preisspiegel über die eingegangenen Angebote erhalten.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen vergibt die oben genannten Arbeiten an die Firma Trenkle aus Kippenheim als günstigster Bieterin zum Angebotspreis von 60.975, 80 EUR.

5. **Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg**
- **Rückübertragung der Aufgabe „Gutachterausschuss“ an die Gemeinden**
 - **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung an den Landkreis Emmendingen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**

Zum 1. Februar 2016 haben die Stadt Emmendingen und die Gemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen und Sexau beschlossen, einen Gemeinsamen Gutachterausschuss für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen zu bilden. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde hierzu die Aufgabe Gutachterausschuss als gesetzliche Erfüllungsaufgabe an die Stadt Emmendingen übertragen.

Hierbei konnten wie erwartet gemeinsame Standards für die Ermittlung der Bodenrichtwerte, die optimierte Führung der Kaufpreissammlung und die Erstellung von rechtsicheren Verkehrswertgutachten weiterentwickelt und in die praktische Arbeit umgesetzt werden. Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass weitere Entwicklungen und die Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben in der Größenordnung der VVG Emmendingen nicht in vollem Umfang möglich sind. Die Anzahl der Kaufverträge im Gebiet der VVG Emmendingen beträgt im Schnitt ca. 640 Kaufverträge. Um auf die erforderliche Zahl von 1.000 auswertbaren Verträgen zu kommen sind weitere Zusammenschlüsse erforderlich.

Bis in das Jahr 2017 war die Interkommunale Zusammenarbeit in der amtlichen Wertermittlung auf die Rechtsform einer Verwaltungsgemeinschaft (GVV oder VVG) beschränkt. Mit der am 11. Oktober 2017 in Kraft getretenen novellierten Gutachterausschussverordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO) wird benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises nunmehr die Möglichkeit gegeben auch außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft eine interkommunale Zusammenarbeit zu organisieren. Die Bildung leistungsfähiger Einheiten für eine sachgerechte und bessere Aufgabenerfüllung ist nun gegeben. Der Zusammenschluss erfolgt hierbei auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Durch einen Zusammenschluss der Gutachterausschüsse im Landkreis Emmendingen zu einem „Gemeinsamen Gutachterausschuss“ würde, aufgrund der Zugriffsmöglichkeit auf ca. 1.400 bis 1.800 Kaufverträge pro Jahr, eine ausreichende Basis geschaffen um die Aufgabe Gutachterausschuss für alle Gemeinden im Landkreis rechtsicher zu erfüllen.

Um diesen Schritt einleiten zu können, muss aus formalen Gründen zunächst die Aufgabe von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen wieder auf die einzelnen Gemeinden zurück übertragen werden. Hierzu sind § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) und § 6 (Finanzierung) zu ändern. Nachfolgende Textpassagen werden ersatzlos gestrichen:

„§ 1 Gegenstand der Vereinbarung / Ziffer 4. Erfüllungsaufgaben:

c) die Bildung und Unterhaltung eines selbstständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Baugesetzbuch für sämtliche Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Sie nimmt damit auch die Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere die Führung der Kaufpreissammlung wahr.

§ 6 Finanzierung:

2.3 Für die Aufgabe Gutachterausschuss nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl.“

Damit wird innerhalb der VVG Emmendingen die Vereinbarung der VVG Emmendingen dahingehend geändert, dass die Aufgabe Gutachterausschuss formal wieder an die Gemeinden zurückgegeben wird. Der Gutachterausschuss der VVG Emmendingen wird formal zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Die Geschäftsstelle Gutachterausschuss Emmendingen hat in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium und anderen führenden Geschäftsstellen ein Konzept für den gemeinsamen Gutachterausschuss erstellt, welches den Kommunen im Landkreis Emmendingen vorgestellt wurde.

Nach derzeitigem Sachstand werden sich voraussichtlich alle Städte und Gemeinden dem ersten Gemeinsamen Gutachterausschuss anschließen und die Aufgabe an die Stadt Emmendingen übertragen.

Voraussetzung für die Aufgabenübertragung an die Stadt Emmendingen zu Bildung und Organisation eines Gemeinsamen Gutachterausschusses ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Emmendingen und den beteiligten Gemeinden im Landkreis.

Eine Mustervereinbarung für die Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses liegt für Baden-Württemberg noch nicht vor. Bisher gibt es zum aktuellen Zeitpunkt sechs Zusammenschlüsse von Gutachterausschüssen nach der neuen Gutachterausschussverordnung mit maximal 5 beteiligten Gemeinden.

Für den Zusammenschluss aller Gemeinden im Landkreis Emmendingen gibt es somit keine Vorgaben an denen man sich orientieren könnte. Die Geschäftsstelle Gutachterausschuss Emmendingen hat deshalb in enger Abstimmung mit den führenden Geschäftsstellen in Baden-Württemberg (u.a. Offenburg, Weinheim, Bühl, Rastatt) und dem zuständigen Ministerium eine Mustervereinbarung für den Landkreis Emmendingen erarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung wurde mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Vom Regierungspräsidium wurde die Genehmigung in der vorgelegten Form in Aussicht gestellt. Die Gemeinderäte haben den Entwurf der Vereinbarung mit der Sitzungseinladung erhalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2018 bereits der Rückübertragung der Aufgabe „Gutachterausschuss“ von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen an die Gemeinde Malterdingen mit gleichzeitiger Auflösung des aktuellen Gutachterausschusses zum 31. Dezember 2019 und der anschließenden

Übertragung dieser Aufgabe an die Stadt Emmendingen zugestimmt. Die Verwaltung wurde damals beauftragt, die hierzu erforderliche interkommunale Vereinbarung zum Beschluss durch den Gemeinderat vorzubereiten.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

- a) Der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen vom 15. Dezember 2015 zur Rückübertragung der Aufgabe des Gutachterausschuss an die Gemeinden wird zugestimmt.
- b) Der vorgelegten interkommunalen Vereinbarung zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen wird zugestimmt.

6. **Antrag der Guggenmusik KoMaSex e.V. auf Überlassung der Halle für ein Guggenmusiktreffen**

Der Antragsteller möchte in der Halle ein Guggenmusiktreffen durchführen. Die Guggenmusiktreffen fanden in der Malterdinger Halle bisher im zweijährigen Rhythmus statt. Die letzte Veranstaltung war im November 2017.

Nach Art. I der Benutzungsordnung für die Turnhalle entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall über die Zulässigkeit solcher Veranstaltungen.

Die Hallengebühr beträgt für 100,00 EUR (Grundgebühr mit Anrichte/vordere Theke ohne Küchenbenutzung) zuzüglich 25,00 EUR Nebenkosten. Diese Gebühr wurde für die bisherigen Guggenmusiktreffen angesetzt.

Für reine Tanzveranstaltungen einschließlich Discos beträgt die Benutzungsgebühr 250,00 EUR (Grundgebühr mit Anrichte/vordere Theke ohne Küchenbenutzung) zuzüglich 25,00 EUR Nebenkosten.

Hinzu kommen in den Wintermonaten Heizkosten in Höhe von 25,00 EUR sowie 50,00 EUR bei Küchenbenutzung.

Herr Björn Ruf beantragt als Vertreter des Guggenmusik KoMaSex e.V. nun den Erlass der Hallenbenutzungsgebühr. Begründet wird der Antrag wie folgt:

Die Guggenmusik KoMaSex e.V. ist inzwischen ein eingetragener Verein. Gerade in der Fastnachtszeit repräsentiert er den Ort. Mit dem Guggenmusiktreffen finanziert der Verein seine Aufwendungen (insbesondere Buskosten). Deshalb wird Antrag auf Erlass der Hallengebühr gestellt.

Der Gemeinderat hat bereits mehrere grundsätzliche Ausnahmen von der Hallengebührenordnung beschlossen:

- Dem Gesangverein und dem Musikverein wird jeweils einmal im Jahr für rein musikalische Veranstaltungen (Konzerte) die Hallengebühr erlassen. (1991)
- Dem Deutschen Roten Kreuz wird für seinen einmal im Jahr stattfindenden Familienabend die Hallengebühr erlassen. Außerdem erhält jeder Malterdinger Verein einmal jährlich die Halle für ein Festbankett kostenlos überlassen. (1995)
- Konzerte des Musikvereins und des Gesangvereins sind künftig grundsätzlich gebührenbefreit. (2013)
- Bei Narrentreffen der Narrenzunft "Käppeli Baschi" wird die Halle samstags zum Zunftabend kostenlos überlassen. Für die Nutzung der Halle am Sonntag wird die reguläre Gebühr verlangt. (2013)
- Für die Kinderfasnet und den Zunftabend am Samstag, 11. Januar 2019, hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebühr auf 150 EUR festzusetzen.

Gemeinderat Hirzel beantragt, keine Gebühr zu verlangen, da auch andere Vereine keine Gebühr zahlen. Künftig sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden.

Bürgermeister Bußhardt lässt über den Antrag von Gemeinderat Hirzel abstimmen. Bei 5 Jastimmen und 6 Neinstimmen wird der Antrag **mehrheitlich abgelehnt**.

Der Gemeinderat fasst anschließend bei 6 Jastimmen, 4 Neinstimmen und 1 Enthaltung folgenden **mehrheitlichen Beschluss**:

- Der Guggenmusik KoMaSex e.V., vertreten durch Herrn Björn Ruf, Hauptstr. 106, Malterdingen, wird die Halle vom Freitag, 22. November 2019, 14:00 Uhr bis Sonntag, 24. November 2019, 13:00 Uhr für ein Guggenmusiktreffen überlassen.
- Vom Rauchverbot in der Halle wird keine Ausnahme zugelassen.
- Zum Schutz des Hallenbodens ist ein Bodenschutz auszulegen.
- Für die Benutzung der Halle wird die in der Gebührenordnung für "normale" Veranstaltungen vorgesehene Gebühr (100 EUR + Neben- und Heizungskosten + Küchenbenutzung = insges. 200 EUR) festgesetzt.

7. Haushalt 2020

– Beratung des Schuletats

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung den Entwurf des Schuletats für das Haushaltsjahr 2020 erhalten. Der Ausgabensatz pro Kind liegt wie im Vorjahr bei 145 EUR. Die Schwimmbadfahrten sind darin nicht enthalten. Die Schülerzahl hat sich um 14 auf 114 Schüler erhöht. Für die Neubeschaffung eines PCs für die Verwaltung werden zusätzlich 600 EUR beim Sachkonto 42210000 (Unterhaltung des beweglichen Vermögens) eingestellt.

Gemeinderat Sahl fragt, ob man mehr Mittel für die Digitalisierung einplanen müsste.

Rechnungsamtsleiter Schuler erklärt, dass hierfür Mittel des Bundes bzw. Landes zur Verfügung stünden. Allerdings ist zur Inanspruchnahme dieser Mittel ein Medienentwicklungsplan erforderlich, der von der Schulleitung erst aufgestellt werden muss.

Gemeinderat Hügler fragt, ob die Lernmittelfreiheit gewährleistet ist.

Dies wird von Bürgermeister Bußhardt bestätigt.

Auf Frage von Gemeinderat Mundinger bestätigen Rechnungsamtsleiter Schuler und der im Zuhörerraum anwesende Elternbeirat Herr Wirl, dass die Schwimmbadfahrten wieder stattfinden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Der Schuletat wird wie vorgelegt gebilligt. Die Mittel werden in den Haushaltsplanentwurf 2020 eingestellt.

8. **Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen**

a) **Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 1 bis 3) mit 24 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 24 Stellplätzen, Flst.Nr. 5669/1, Im Kleb, Malterdingen**

Die Bauherren beantragen den Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 1 bis 3) mit 24 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 24 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5669/1, Im Kleb, Malterdingen.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kleb II“. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Flächen für Stellplätze festgelegt. Diese Flächen liegen im Bereich des Wohnhauses 2 senkrecht zur Erschließungsstraße „Im Kleb“. In der ursprünglichen Planung des Bauherrn sollte der Zugang zum Haus 2 von der Erschließungsstraße her erfolgen. Im Zuge der Planungsfortschreibung wird der Zugang nun über einen zentralen Platz im Innenhof gestaltet. Der straßenseitige Zugang wurde verworfen. Anstelle des im Bebauungsplan vorgesehenen Zugangs werden nun zwei weitere Stellplätze geplant. Mit diesen wird die für Stellplätze festgesetzte Fläche um rund 15 m² überschritten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Durch die Umplanung werden zwei zusätzliche oberirdische Stellplätze geschaffen. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kleb II“ (Überschreitung der festgesetzten Flächen für Stellplätze um ca. 15 m²) für den Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 1 bis 3) mit 24 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 24 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5669/1, Im Kleb, Malterdingen.

b) Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 4 bis 6) mit 22 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen, Flst.Nr. 5669/2, Im Kleb, Malterdingen

Die Bauherren beantragen den Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 4 bis 6) mit 22 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5669/2, Im Kleb, Malterdingen.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kleb II“. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Flächen für Stellplätze festgelegt. Diese Flächen liegen im Bereich des Wohnhauses 5 senkrecht zur Erschließungsstraße „Im Kleb“. In der ursprünglichen Planung des Bauherrn sollte der Zugang zum Haus 5 von der Erschließungsstraße her erfolgen. Im Zuge der Planungsfortschreibung wird der Zugang nun über einen zentralen Platz im Innenhof gestaltet. Der straßenseitige Zugang wurde verworfen. Anstelle des im Bebauungsplan vorgesehenen Zugangs werden nun stattdessen zwei Stellplätze geplant. Mit diesen wird die für Stellplätze festgesetzte Fläche um rund 15 m² überschritten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kleb II“ (Überschreitung der festgesetzten Flächen für Stellplätze um ca. 15 m²) für den Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern (Häuser 4 bis 6) mit 22 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen, Flst.Nr. 5669/2, Im Kleb, Malterdingen.

c) Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (Häuser 7 und 8) mit 12 Wohnungen, Flst.Nr. 5669/3, Im Kleb, Malterdingen

Die Bauherren beantragen den Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (Häuser 7 und 8) mit 12 Wohnungen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5669/3, Im Kleb, Malterdingen.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kleb II“. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Flächen für Stellplätze festgelegt. Diese Flächen liegen im Bereich des Wohnhauses 5 senkrecht zur Erschließungsstraße „Im Kleb“. In der ursprünglichen Planung des Bauherrn sollte der Zugang zum Haus 5 von der Erschließungsstraße her erfolgen. Im Zuge der Planungsfortschreibung wird der Zugang nun über einen zentralen Platz im Innenhof gestaltet. Der straßenseitige Zugang wurde verworfen. Anstelle des im Bebauungsplan vorgesehenen Zugangs werden nun stattdessen zwei Stellplätze geplant. Mit diesen wird die für Stellplätze festgesetzte Fläche um rund 15 m² überschritten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kleb II“ (Überschreitung der festgesetzten Flächen für Stellplätze um ca. 15 m²) für den Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (Häuser 7 und 8) mit 12 Wohnungen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5669/3, Im Kleb, Malterdingen.

9. Naturnahe Begrünung gemeindlicher Flächen

– Antrag der CDU Malterdingen

Der CDU-Ortsverband beantragt mit Schreiben vom 25. September 2019 die Überprüfung aller im Besitz der Gemeinde befindlichen Flächen, um deren Tauglichkeit für die Einsaat von Wildkräuter- und Wildblumenmischungen anhand expliziter kartographischer Auswertung der Flächen zu kontrollieren.

Taugliche Flächen sollen dann eingesät werden, um die naturnahe Begrünung des Dorfes zu unterstützen und den Lebensraum der heimischen Bienen, Wildbienen, Hummeln usw. auszuweiten und zu verbessern sowie die Artenvielfalt zu fördern und zu erhöhen.

Zudem beantragt die der CDU-Ortsverband die kostenlose Bereitstellung von Wildkräuter-/Wildblumensamenmischungen für Privatpersonen, die sich an diesem Projekt mit ihren Grundstücken beteiligen wollen. Das Saatgut solle im Rathaus ausgegeben werden.

Um eine strukturierte Planung und Durchführung des Projektes im Frühjahr 2020 zu gewährleisten, wird um eine Bearbeitung des Antrags bis spätestens Weihnachten 2019 gebeten. Der Antrag ist der Sitzungsvorlage angefügt.

Der Bauhof der Gemeinde Malterdingen sät bereits seit einigen Jahren geeignete Flächen mit entsprechenden Samenmischungen ein. Viele Flächen der Gemeinde werden zum Beispiel auch als Ausgleichsflächen entsprechend den mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbarten Kriterien gepflegt und bewirtschaftet.

Eine kartographische Überprüfung aller gemeindeeigenen Flächen wäre sehr zeit- und kostenintensiv und kann von der Verwaltung nicht geleistet werden. Hierzu müsste ein Fachbüro beauftragt werden.

Auch das Vorhalten von Samenmischungen für Private wird skeptisch gesehen, da es eine Vielzahl verschiedener Mischungen von Wildblumen und -kräutersamen gibt.

Bürgermeister Bußhardt bewertet den Antrag positiv. Er bittet Herrn Vetter als Vorsitzenden des CDU-Ortsverbandes, den Antrag näher zu begründen.

Dieser führt aus, dass es ein Anliegen sei, die Bevölkerung für dieses Thema zu sensibilisieren und anzuregen, etwas zu tun. Die erforderlichen Samenmischungen würden von Fachleuten kostenlos für die bestimmten Flächen ausgewählt. Es sei kein großer kartografischer Aufwand erforderlich. Die Flächen könnten auch vor Ort begutachtet werden. Die Samentütchen könnten über Herrn Vetter bezogen werden. Allerdings könne er die Logistik für die Ausgabe der Samen nicht leisten.

Bürgermeister Bußhardt stellt klar, dass sicher nicht alle gemeindeeigenen Grünflächen eingesetzt werden könnten, da die meisten Flächen verpachtet sind. Außerdem würden viele Flächen der Gemeinde bereits entsprechend bewirtschaftet. Die Gemeindeverwaltung könnte höchstens für ein Jahr Starthilfe leisten.

Für Gemeinderat Mundinger käme zum Beispiel die Fläche unterhalb des Grünschnittplatzes in Frage. Man könnte mit dem Bauausschuss eine Begehung machen, um verschiedene Flächen zu begutachten. Allerdings müsse die Aktion in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehen und dürfe nicht zu einem Mehraufwand für den Bauhof führen.

Bauhofleiter Hirsch sieht bei fetteren Böden einen höheren Aufwand, da die Flächen öfter gemäht werden müssten.

Gemeinderätin Grafmüller findet den Antrag grundsätzlich gut. Die Sache müsse jedoch im Rahmen bleiben. Für sie ist auch fraglich, ob die Gemeinde den Samen verteilen muss. Zum Teil werde dieser sogar verschenkt. Die Gemeinde sollte sich aber auch grundsätzlich Gedanken zum Klima machen. Sie nennt hierzu das Stichwort „Klimaschutzbeirat“.

Die Resonanz für den Klimaschutzbeirat sei sehr gering, berichtet Bürgermeister Bußhardt.

Gemeinderat Hügler schlägt vor, hierzu einen Text im Mitteilungsblatt abzudrucken.

Gemeinderat Hirzel regt an, bevor Entscheidungen getroffen werden zu diesem Thema den ehrenamtlichen Naturschutzwart Hans Fischer zu hören. In diesem Zusammenhang regt er auch an, dem Gemeinderat einen jährlichen Bericht des Naturschutzwartes zu geben.

Herr Fischer, der ebenfalls im Zuhörerraum anwesend ist, bestätigt, dass von der Gemeinde bereits viele Grundstücke entsprechend gepflegt werden. Insbesondere habe die Gemeinde zum Beispiel im Bereich Stöckwiesen in den letzten Jahren sehr viel getan. Es gehe darum, den für die Natur wünschenswerten Wiesentyp zu erhalten. Er würde dieses Thema gerne in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Natur ansprechen.

Gemeinderat Leonhardt bestätigt die Aussage von Bauhofleiter Hirsch, wonach es ein sehr großer Aufwand sei, die Flächen entsprechen naturnah zu pflegen. Auch er regt eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt an.

Bürgermeister Bußhardt weist ebenfalls drauf hin, dass die Gemeinde seit Jahren mit dem Landschaftserhaltungsverband und dem Landschaftsplaner Babick bei der Umwandlung und Pflege

von Flächen zusammenarbeite. Er schlägt vor, den Antrag von dem CDU-Ortsverband umzusetzen und mit Naturschutzwart Fischer in der nächsten Bauausschusssitzung geeignete Flächen zu benennen. Man könne auch eine begrenzte Samenmenge beschaffen und mit entsprechender Anleitung ausgeben.

Herr Vetter würde bei Bedarf gerne auch einen Vortrag über die Anlegung einer Blumenwiese organisieren.

Bürgermeister Bußhardt will in nächster Zeit dieses Thema mit Herrn Vetter weiter besprechen. Den Antrag habe der Gemeinderat insgesamt positiv aufgenommen.

10. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17. September und 8. Oktober 2019

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung Mehrfertigungen der beiden Protokolle erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gelten die Protokolle als genehmigt.

11. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

a) Personalangelegenheiten

- **Festeinstellung von Herrn Aaron Gass als Gemeindearbeiter für den Bauhof**

Herr Aaron Gass wird ab sofort als Arbeiter für den Bauhof der Gemeinde Malterdingen eingestellt.

b) Verpachtung der Feldjagd (Jagdbezirk I)

- **Vorzeitige Auflösung des bestehenden Jagdpachtvertrages**
- **Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrags mit dessen bisherigem Stellvertreter**

1. Eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages für die Feldjagd (Jagdbezirk I) wird abgelehnt.
2. Die nach Ablauf des Pachtzeitraums frei werdende Feldjagd wird zum 1. April 2021 neu geschrieben.

c) Zuteilung weiterer Bauplätze im künftigen Neubaugebiet „Wiesental“

Sechs weitere einheimische Bewerber erhalten Zusagen für Bauplätze im künftigen Neubau „Wiesental“. Außerdem erhält ein Ehepaar aus Wyhl eine Zusage für einen Bauplatz im künftigen Neubaugebiet Wiesental.

12. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Überquerungshilfe

Bürgermeister Bußhardt berichtet, dass demnächst ein Ortstermin mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei stattfinden werde. Über das Ergebnis werde der Gemeinderat dann wieder informiert.

13. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

a) Wartehäuschen an der Bushaltestelle

Gemeinderat Hirzel gibt die Bitte eines Mitbürgers weiter, der angeregt habe, das alte Fahrradhäuschen am Bahnhof (im „Rondell“) als Bushäuschen an der dortigen Bushaltestelle zu nutzen.

Bürgermeister Bußhardt will dies mit dem Betreiber der Buslinie besprechen.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Leonhardt, Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat